



Der Bürgermeister

Öffentliche  
Beschlussvorlage  
**039/2013**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 50 - Soziales und Wohnen	Datum: 01.03.2013
Produkt: 50.05 Hilfen im Alter und für Erwerbsgeminderte	

Beratungsfolge: Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Sitzungsdatum: 12.03.2013	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

### **Antrag der CDU-Fraktion: Behindertenparkplätze für Ältere**

#### **Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:**

Die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung um Prüfung, hinsichtlich der Möglichkeit, eigens für ältere Menschen, die keinen Schwerbehinderten Ausweis mit „G“ Kennzeichnung haben, Extra Parkplätze auszuweisen. Sie bittet um Bericht sowohl an den Senioren- und Sozialausschuss als auch an den Haupt- und Finanzausschuss.

#### **Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Ausschuss begrüßt das Vorgehen der Verwaltung, gemeinsam mit Behindertenverbänden und Seniorenvertretern ein Planungskonzept für Behindertenstellplätze aufzustellen, in dem vor allem die notwendige Anzahl und die Lage der Stellplätze definiert wird. Das Konzept berücksichtigt Behindertenstellplätze, die nach den Vorschriften der §§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 StVO i.V. mit 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG – sowie § 46 Abs. 1 Nr. 11 VwV-StVO ausgewiesen werden. Dem Ausschuss soll über das Ergebnis berichtet werden.

#### **Sachverhalt:**

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2013 wird vorgelegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

In Absprache mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Herrn Bolwerk wird der Antrag nur im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales behandelt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Zielrichtung eines Antrages auf Ausweisung von „Extra-Parkplätzen“ wurde von der Straßenverkehrsabteilung der Stadt Coesfeld in Abstimmung mit der Polizei geprüft.

Aus straßenverkehrlicher Sicht ergeht dazu folgende Stellungnahme:

Die Sonderparkplätze für Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung bzw. Blinde (= aG/Bl), also die sog. Behindertenparkplätze, dürfen nicht auch von Personen mit dem Merkzeichen „G“ (= gehbehindert) genutzt werden. Eine generelle Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von diesen besonderen Parkflächen für Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ wäre rechtlich nicht zulässig. Das gilt natürlich erst recht für Personen, die das Merkzeichen „G“ nicht in ihrem Ausweis haben.

### **Parkausweis Merkzeichen „aG“ / „Bl“:**

Nach den Vorschriften der §§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 StVO i.V. mit 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG – sowie § 46 Abs. 1 Nr. 11 VwV-StVO ist die Ausweisung von Behindertenparkplätzen an festgelegte Voraussetzungen gebunden. Eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt grundsätzlich eine festgestellte außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder eine Blindheit (Merkzeichen „Bl“) voraus. Auf Antrag wird diesen Personen der – europaweit einheitlich geltende – blaue Parkausweis erteilt. Nur dieser Parkausweis berechtigt zum Parken auf den im öffentlichen Verkehrsraum ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Diese sind mit dem Verkehrszeichen 314 „Parkplatz“ und dem Zusatzschild mit dem „Rollstuhlsymbol“ beschildert. Zur Verdeutlichung wird in die Parkfläche ein weißes Rollstuhlsymbol markiert. Die Behindertenparkflächen sollen stets eine Überbreite von 3,50 m haben, damit zum Beispiel bei weit geöffneter Wagentür der Umstieg in einen Rollstuhl ermöglicht wird.

### **Parkausweis „Light“:**

Aufgrund ministeriellen Erlasses können für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen, auch wenn die Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ nicht vorliegen, Parkerleichterungen eingeräumt werden. Hierzu zählt beispielsweise auch der Personenkreis mit Merkzeichen „G“ und „B“, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 80 % alleine für Funktionseinschränkungen der unteren Gliedmaßen festgestellt wurde. Diesen Personen könnte der orangefarbige Parkausweis „Light“ ausgestellt werden.

Die Parkerleichterung „Light“ gilt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Sie gilt ausdrücklich **nicht** für die vorgenannten Behindertenparkplätze. Sie erlaubt z.B. das kostenlose Parken an Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Zeitbeschränkung, das Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu drei Stunden (mit Parkscheibe) und das Parken in Fußgängerzonen während der Lieferzeiten.

Die aufgeworfene Frage hinsichtlich der Möglichkeit, eigens für ältere Menschen, die keinen Schwerbehindertenausweis mit „G“ Kennzeichnung haben, „Extra-Parkflächen“ auszuweisen, muss aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht aus den vorgenannten Kriterien eindeutig verneint werden.

Auf der Homepage des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung wird zu der angeschnittenen Thematik folgendes ausgeführt:

„Ein genereller Einbezug eines größeren Personenkreises in die bundesrechtlich geregelten generellen Parkerleichterungen für Behinderte mit außergewöhnlicher

Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) würde die Zahl der Berechtigten von ca. 600.000 auf über 4 Millionen ansteigen lassen. Das daraus folgende Erfordernis, die Zahl der ausgewiesenen Behindertenparkplätze ebenfalls um den Faktor 7 zu erhöhen, erscheint jedoch angesichts des allgemeinen Parkraum Mangels in den Städten einerseits und der gegenüber Behinderten mit dem Merkzeichen „aG“ geringeren Mobilitätseinschränkung der übrigen Personengruppe der schwerbehinderten Menschen andererseits nicht leistbar“

Aufgrund der geltenden Rechtslage ist es aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, die im Antrag erbetene Prüfung weitergehend durchzuführen.

Aus der Verwaltungsarbeit heraus lässt sich aber feststellen, dass vermehrt Behindertenparkausweise beantragt werden. Die demografische Entwicklung lässt einen weiteren Anstieg erwarten. Maßgeblich ist insoweit aber immer die besondere Bewegungseinschränkung und nicht allein das Alter. Im Rahmen des Parkraumkonzepts – Teil 1: Parkraumbilanz wurde ein Defizit an Behindertenstellplätzen festgestellt:

*Gemäß DIN 18024-1 ist je Anlage mindestens ein Stellplatz bzw. 3% des Stellplatzangebotes für Behindertenstellplätze vorzusehen. Bei den untersuchten Stellplätzen liegt der Anteil bei 2,3 %. Auffällig ist, dass mit nur 2,3 % (4 Stellplätze) auch im Parkhaus des Krankenhauses die Mindestquote nicht erreicht wird, dies gilt auch für die Marktgarage (Quote: 0,7 %). Ansonsten fällt auf, dass im Bereich 7 und in Lette keine Stellplätze für Behinderte vorhanden sind.*

*(Auszug aus dem Parkraumkonzept 2025 Teil 1: Parkraumbilanz)*

In seiner Sitzung am 27.09.2012 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Umsetzung der im Rahmen des Parkraumkonzeptes formulierten Handlungsempfehlungen beschlossen.

Am 14.11.2012 hat sich ein verwaltungsinterner Arbeitskreis unter Beteiligung der betroffenen Fachbereiche und Dezernate mit der konkreten Umsetzung der Handlungsempfehlungen beschäftigt. Thema waren unter anderem auch die Behindertenstellplätze. Als Ziel wurde zunächst definiert, in Zukunft mindestens die Werte der DIN 18024-1 einzuhalten. Diese sehen mindestens einen Stellplatz bzw. 3% des Stellplatzangebotes für Behindertenstellplätze vor.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass unter Beteiligung von Behindertenverbänden und Seniorenvertreter (KICS und Seniorennetzwerk) ein entsprechendes Planungskonzept aufgestellt und im Zusammenhang mit den übrigen Handlungsempfehlungen umgesetzt werden soll, in dem vor allem die notwendige Anzahl und die Lage der Behindertenstellplätze definiert wird.

## **Anlagen:**

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2013